

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 1/006/2015

Datum	Gremium	Zuständigkeit
	Verwaltungsausschuss Stadtrat	Vorberatung Entscheidung

Die Stadt Fürstenau hat in einem Wettbewerbsverfahren die Nutzung ihrer öffentlichen Verkehrswege zum Betrieb und Bau der Versorgungsnetze für Strom ausgeschrieben. Ziel dieses Wettbewerbsverfahrens ist es, durch die Bereitstellung und den Betrieb der Versorgungsnetze eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden zu gewährleisten.

Derzeitiger Konzessionär für den Stromnetzbetrieb im Versorgungsgebiet der Stadt ist die RWE Deutschland AG.

Die Stadt Fürstenau beabsichtigt, die Wegenutzungsrechte für die Stromversorgung mit einer Vertragslaufzeit von 20 Jahren neu zu vergeben.

Gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat die Stadt Fürstenau für ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren zur Bestimmung des zukünftigen Konzessionsvertragspartners zu sorgen. Das Auswahlverfahren ist nach festgelegten Auswahlkriterien durchgeführt worden. Bei der Auswahl der Kriterien für die Vergabeentscheidung sind die Ziele des § 1 EnWG berücksichtigt worden. Die Ziele umfassen die Bereiche Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, effiziente Leistungserbringung sowie Umweltverträglichkeit.

Das Auslaufen des Konzessionsvertrages ist im elektronischen Bundesanzeiger unter Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung veröffentlicht worden. Es wurde seitens der RWE Deutschland AG und der Stadtwerke Osnabrück AG fristgerecht Interesse bekundet. Beide Interessenten wurden unter Mitteilung der Wertungskriterien schriftlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Sowohl die Stadtwerke Osnabrück AG als auch die RWE Deutschland AG haben ihre Angebote frist- und formgerecht eingereicht. Es liegen somit zwei Angebote vor.

Nach folgenden Wertungskriterien wurden die Angebote überprüft:

- Auswirkung der Organisation des Netzbetriebs auf das Steueraufkommen der Kommune.
- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen im Bereich des Versorgungsgebietes.
- Gewährleistung kurzer Reaktionszeiten bei Störungen.
- Abstimmung/Absprache zwischen Energieversorgungsunternehmen und der Kommune in allen wichtigen Entscheidungen bzgl. des Netzbetriebs, insbesondere bei Baumaßnahmen.
- Höhe der vertraglichen Entgelte (Konzessionsabgaben gem. jeweils geltender Fassung des KAV) und der zulässigen Nebenleistungen (§ 3 KAV).
- Unterjährige Abschlagszahlungen auf die Konzessionsabgaben, z.B. vierteljährlich, halbjährlich.

- Einräumung vorzeitiger Kündigungsrechte zu Gunsten der Kommune.
- Zeitpunkt/Zeitpunkte, zu dem bzw. zu denen die Kommune die zur Netzbeurteilung notwendigen Daten erhält, wie z.B. Pläne des Versorgungsnetzes, aktuelles Mengengerüst, Anschaffungs- und Herstellungskosten aller zum Versorgungsnetz gehörenden Bestandteile zum Zeitpunkt ihrer Aktivierung etc.
- Übernahme von Folgekosten bei Änderung, Umlegung oder Entfernung von Versorgungsanlagen.
- Genehmigungsvorbehalt (nicht nur Informationsanspruch) von Investitionen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen der Verträge.

Beide Anbieter verpflichten sich den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes und erfüllen diese annähernd gleich.

Die Gegenüberstellung und Prüfung der Angebote hat ergeben, dass sich beide Angebote in vielen Bereichen entsprechen, so zum Beispiel bei der Möglichkeit der unterjährigen Abschlagszahlungen auf die Konzessionsabgaben und Höhe der vertraglichen Entgelte.

Beim Kriterium der Einräumung eines vorzeitigen Kündigungsrechtes zu Gunsten der Stadt Fürstenau sowie den Zeitpunkten, zu denen die Stadt die zur Netzbeurteilung notwendigen Daten erhält, gestaltet sich das Angebot der RWE Deutschland als vorteilhafter. Darüber hinaus gewährt es beim Punkt Genehmigungsvorbehalt von Investitionen und den Absprachen bei anstehenden Baumaßnahmen im Netz sowie bei stillgelegten Verteilanlagen einen weitreichenderen Handlungsspielraum und bessere Abstimmungsmöglichkeiten.

Nach Auswertung der Gegenüberstellung beider Angebote und unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG stellt sich das Angebot der RWE Deutschland AG insgesamt als vorteilhafter für die Stadt Fürstenau dar.

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
 Nein

(Richter)
Fachbereich 3

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, das verbindliche Konzessionsangebot vom 2015 für die Stromnetze in der Stadt Fürstenau anzunehmen und den erforderlichen Konzessionsvertrag zu unterzeichnen.

(Moormann)
Fachdienst I

(Trütken)